

Name der Gesellschaft  
Bergwerks=Aktien=Gesellschaft Caroline.

会社名  
カロリーネ鋳山株式会社

認可年月日  
1857.04.08.

業種  
鋳山精錬

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,  
Jg.1857, SS.355-364.

ファイル名  
18570408BAGC\_A.pdf

# A m t s b l a t t

der

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 27. Düsseldorf, Mittwoch den 20. Mai 1857.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 826.) Die Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Essen unter dem Namen „Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Caroline“ betr. I. S. III. Nr. 3601.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. v. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Essen unter dem Namen „Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Caroline“ zu genehmigen und deren Statuten zu bestätigen geruht haben, bringen wir diesen Allerhöchsten Erlaß und die Statuten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 2. Mai 1857.

~~~~~

Auf den Bericht vom 26. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Caroline“ mit dem Domizil zu Essen, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 30. Januar d. J. festgestellten Statuten mit der Maßgabe bestätigen, daß lit. b. des §. 3 dahin zu lauten hat: „b. Die Gewinnung der in dem erworbenen Bergwerks-Eigenthum vorkommenden Steinkohlen und sonstigen nuzbaren Mineralien, sowie deren weitere Verarbeitung in allen, dem Handel und Verbrauch anpassenden Formen.“ Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 8. April 1857.

(L. S.)    gez. Friedrich Wilhelm

gegengez. von der Gehdt.    Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Justiz-Minister.

~~~~~

S t a t u t  
der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Caroline  
in Essen.

Titel Eins.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird in Gemäßheit der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere des Gesetzes vom Neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche den Namen führt:

„Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Carolina.“

Dieselbe hat ihr en Sitz in Essen und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Essen. Doch

ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes, auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf diese Etablissements sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Fünfzig Jahre, bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Zur Verlängerung ihrer Dauer über Fünfzig Jahre, welche in der Paragroph sechs und dreißig bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

### T i t e l   Z w e i .

#### Zweck der Gesellschaft.

§. 3. Die Gesellschaft bezweckt:

- a) die Erwerbung und Benutzung der Steinkohlen-Zeche Caroliner Erbstollen bei Unna,
- b) die Gewinnung der in dem erworbenen Bergwerks-Eigenthum vorkommenden Steinkohlen und sonstigen nuzbaren Mineralien in allen dem Handel und Consume anpassenden Formen.

### T i t e l   D r e i .

#### Capital und Aktien.

§. 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Vierhundert und fünfzig Tausend Thaler preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in Neuhundert Aktien, jede zu Fünfhundert Thaler. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt seyn wird.

§. 5. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber, jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stamm-Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort deselben enthalten.

Keine Aktie kann einer Theilung unterworfen werden, wohl aber können solche auf Gesellschafts- oder Handels-Firmen lauten.

Die Aktien werden nach beiliegendem **Formular A.** ausgefertigt.

§. 6. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Aufforderungen zur Einzahlung der Aktien-Beträge, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, welche Einladungen wenigstens zwei Mal und zwar von Bierzehn zu Bierzehn Tagen, zum erstenmale aber mindestens vier Wochen vor dem Tage der General-Versammlung bekannt gemacht werden müssen; erfolgen durch:

- a) den preussischen Staats-Anzeiger in Berlin,
- b) die Essener allgemeinen politischen Nachrichten,
- c) den schwäbischen Merkur,
- d) den Frankfurter Aktionair,
- e) die Hamburger Börsehalle.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lang genügen, bis der Verwaltungs-Rath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf statt des eingegangenen ein anderes Blatt bestimmt hat. Der Regierung bleibt überhaupt das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und auch vorzuschreiben. Jede Aenderung eines Gesellschafts-Blattes ist durch sämtliche übrigen Gesellschafts-Blätter und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

§. 7. Die Einzahlung der Aktien-Beträge erfolgt nach den Bedürfnissen der Gesellschaft in Raten von Zehn bis höchstens Zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in den Paragroph sechs bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungs-Rathes.

Von dem Aktienkapitale müssen mindestens Zehn Procent sofort nach Erfolg der landesherrlichen Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Procent eingezahlt werden.

Wer innerhalb den bestimmten Fristen die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

Ist ein Aktionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen dem Verwaltungs-Rathe frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft verfallen und die durch die Zeichnung und die bisherigen Einzahlungen erworbenen Ansprüche auf den Empfang der Aktien erlöschen. Eine derartige Erklärung ist von dem Verwaltungs-Rathe unter Angabe der Nummer der erloschenen Aktien durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen. An die Stelle solcher erloschenen Aktien können von dem Verwaltungs-Rathe neue in derselben Anzahl ausgegeben werden.

§. 8. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnete Interims-Quittungen nach beiliegendem **Formular B.**, welche mit den Nummern der künftig auszugebenden Aktien versehen sind, ertheilt und nach Einzahlung des vollen Aktien-Betrages gegen die Aktien selbst ausgewechselt.

§. 9. Gehen Aktien oder Interims-Quittungen verloren, so sollen deren im Aktienbuche eingeschriebenen Eigenthümern, sobald sie die Mortifikation derselben den bestehenden Bestimmungen gemäß nachgewiesen haben, neue Aktien oder Interimsquittungen ausgefertigt werden. Der Verwaltungs-Rath hat das Datum des rechtskräftigen Mortifikations-Urtheils und die Ausfertigung der neuen Aktien oder Interims-Quittungen in dem Aktienbuche zu registriren.

Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortifizirt werden; es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen bei dem Verwaltungs-Rathe anmeldet und den Statt gehalten Besitz durch Vorzeignng der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 10. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domizil im Bezirke des Kreis-Gerichts zu Essen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil-Orte wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domizil-Bezirk belegenen von ihm zu bestimmenden Hause, nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig, Ein und zwanzig und Zwei und zwanzig, Titel Sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeß-Büreau des Kreis-Gerichts zu Essen.

§. 11. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Bedingung es auch sei, zur Zahlung nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraph Sieben vorgesehenen Conventional-Strafe ausgenommen.

§. 12. Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von dem Vexteren mitunterzeichnete schriftliche Erklärung des Uebertragenden, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungs-Rathe vorzulegen. Vexterer muß die geschene Uebertragung sowie jede andre nachzuweisende Veränderung einer Aktie in das Aktien-Buch eintragen, darüber eine von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu unterzeichnende, auf die Aktie selbst zu setzende und also lautende Bescheinigung:

Der Verwaltungs-Rath der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Caroline bescheinigt hierdurch, daß gegenwärtige Aktie Nummer . . . . heute auf den . . . . . überschrieben worden ist.

Essen, den . . . . . 18 . . . .

Fol. . . . Nr. . . . . des Registers.

Der Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

ertheilen und mit der Aktie dem neuen Erwerber zustellen. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktien-Buche verzeichnet sind.

### Titel Vier.

#### Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

§. 13. Am Ein und dreißigsten December eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungs-Rathe ein Inventar des Gesellschafts-Vermögens aufgenommen und eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum ersten März des folgenden Jahres den drei Rechnungs-Commissarien (Paragraph Fünf und dreißig) nebst den Jahres-Rechnungen zugestellt werden. In der Bilanz müssen von dem Werthe der Immobilien mit Ausschluß des Grund und Bodens zwei Prozent, von dem Bergwerks-Eigenthum ein jedes Jahr von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmender Prozentsatz, welcher indeß mindestens zwei Prozent betragen muß, von dem Werthe der Maschinen, Utensilien und anderen beweglichen Gegenständen mindestens fünf Prozent des Ankaufs-Preises abgeschrieben werden.

Nachdem diese Abschreibungen geschehen sind, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktives den Rein-Gewinn der Gesellschaft.

Die jährliche Bilanz ist der Regierung in Düsseldorf mitzutheilen und durch die Gesellschafts-Blätter öffentlich bekannt zu machen.

§. 14. Aus dem jährlichen Rein-Gewinn werden vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt und entnommen, demnächst werden von dem Rein-Gewinn die Paragraph Fünf und zwanzig und Paragraph Sechs und zwanzig bestimmten Tantiemen für den Verwaltungs-Rath und den Spezial-Direktor abgezogen. Der Rest des Rein-Gewinnes wird jährlich unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

Die Dividenden sind jährlich am dreißigsten Juni an der Kasse der Gesellschaft oder an anderen von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmenden und durch die Gesellschafts-Blätter vorher bekannt zu machenden Orten zahlbar.

§. 15. Der Reserve-Fond kann nur auf den besondern von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von einem Zehnthel des Grund-Kapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Voraußnahme der zehn Prozent für den Reserve-Fond durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden. Die den Reserve-Fond bildenden Kapitalien sollen sicher angelegt und die darauf fallenden Zinsen demselben zugeschrieben werden.

§. 16. Mit jeder Aktie werden für die Dauer von fünf Jahren Dividenden-Scheine nebst Talon nach beiliegendem **Formular C.** ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Dividendenscheine müssen ebenfalls von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes vollzogen sein.

§. 17. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

### T i t e l   F ü n f. B e r w a l t u n g.

§. 18. Zur obern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus neun Mitgliedern der Gesellschaft bestehender Verwaltungs-Rath von der General-Versammlung der Aktionaire erwählt. Bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung im Mai Achtzehnhundert ein und sechszig bilden die Herren:

- a) Bergwerks- und Hüttenbesitzer Theodor von Born in Essen,
- b) Kaufmann Alexander Ehrenberg in Essen,
- c) Fabrikbesitzer Christian Friedrich Budenberg in Magdeburg,
- d) Kaufmann Martin Gottlieb Adolph Hasenkamp in Magdeburg,
- e) Bank-Director Herrmann Stockmayer in Stuttgart,
- f) Bau-Unternehmer Friedrich Funcke in Essen,
- g) Banquier Johann Ferdinand Wilhelmi in Essen,
- h) Kaufmann Jochim Anton Diederich Heidtmann in Hamburg,
- i) Bergwerks- und Hüttenbesitzer Friedrich Grillo in Essen,

was hiernit vertragsmäßig bestimmt wird, den ersten Verwaltungs-Rath der Gesellschaft. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden im folgenden ersten, zweiten und dritten Jahre jedes Jahr drei Mitglieder dieses ersten Verwaltungs-Rathes nach dem Loose aus und werden durch Neuwahlen ersetzt. Nachdem demnächst der regelmäßige Wahl-Turnus hergestellt ist, scheiden jährlich drei Mitglieder nach dem Dienstalter aus und werden durch Neuwahlen ersetzt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Sämmtliche Wahlen geschehen zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle und bildet eine Ausfertigung desselben die Legitimation der Gewählten.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Majorität des Verwaltungs-Rathes muß aus Inländern bestehen und ebenso dürfen zu den Funktionen des Präsidenten und Vice-Präsidenten des Verwaltungs-Rathes nur Inländer gewählt werden.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß wenigstens vier Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, und sind, so lange die Funktionen des Inhabers im Verwaltungs-Rathe dauern, unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Kautions- oder Pfand für Alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich wird.

§. 20. Der Verwaltungs-Rath ernennt durch einfachen Majoritäts-Beschluß aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ueber die Wahl derselben wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Ihre Funktionen dauern ein Jahr; sie können wiedergewählt werden. Sind beide abwesend, so versteht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

§. 21. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes außerordentlich, wird die Stelle provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Aktionairen besetzt. Ueber diese Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Der Verwaltungs-Rath hat die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, so die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Der Name eines solgestalt gewählten Mitgliedes wird ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Wenn durch außerordentliche Balancen die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes sich bis auf vier Mitglieder reducirt, so ist von den bleibenden Mitgliedern sofort eine General-Versammlung zu berufen, welche die nöthigen Ergänzungs-Wahlen vornimmt.

§. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig jeden Monat und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welche derselbe auf Antrag von vier Mitgliedern erlassen muß, und zwar in der Regel auf einer der Gruben der Gesellschaft oder in einer in deren Nähe belegenen Ortschaft, welche der Präsident bestimmt.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse werden Sitzungs-Protokolle aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23. Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtigkeiten, so weit solche den Preis von zwanzigtausend Thalern nicht übersteigen, zu erwerben und zu veräußern, Aktiv-Capitalien und Immobilien-Kauffchillinge einzuziehen, hypothekarische Eintragungen und Bösungen vorzunehmen und zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten und größere Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Ueber die Contrahirung von Anleihen darf nur von der General-Versammlung, und auch von dieser nur dann, wenn der Gegenstand als zur Berathung gestellt, bei der Einberufung bekannt gemacht werden, beschlossen werden.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen, er ist befugt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Die Wahl des Special-Direktors, des ihm eventuell beigeordneten zweiten Beamten der Gesellschaft (Paragraph Sechsz und zwanzig) sowie jedes Stellvertreters des Special-Direktors hat zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle zu geschehen und sind außer der Wahl des Special-Direktors auch die übrigen so eben erwähnten Wahlen respective ihr Resultat durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 24. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, den Special-Direktor, sowie überhaupt dritte Personen unter Ertheilung einer Spezial-Vollmacht zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren, sowie auch die Repräsentanten der Berg-Behörde gegenüber zu erwählen.

§. 25. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mithewaltung außer dem Ersatz der seinen Mitgliedern durch ihre Funktion veranlaßten Ausgaben insgesammt eine Lantieme von Vier Prozent vom jährlichen Rein-Gewinne. Während der Bau-Periode erhält jedes Mitglied ein jährliches Honorar von Zweihundert fünfzig Thalern, welches ihm auch nachmals als Minimal-Lantieme nach Eröffnung des Betriebes garantirt wird.

§. 26. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird ein Special-Direktor angestellt; er kann zugleich Bergwerks-Repräsentant der Gesellschaft

seln. Die Besoldung des Spezial-Direktors kann zum Theil in einem Antheile vom Rein-Gewinne bestehen.

Der Spezial-Direktor unterzeichnet die Correspondenz, wie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen, er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind. Doch müssen alle Unterschriften des Spezial-Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden.

Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Spezial-Direktors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 27. Der mit dem Spezial-Direktor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Spezial-Direktor mittelst eines von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefassten Beschlusses wegen Dienstvergehen oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen. Die Entlassung wird durch die General-Versammlung, nachdem der Spezial-Direktor, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens Drei Vierteltheile der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Aktionäre dem beschlossenen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Spezial-Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

### T i t e l   S e c h s .

#### Generalversammlung.

§. 28. Im Monat Mai jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre statt, auf deren Namen eine Aktie seit mindestens sechs Wochen vor Tage der Versammlung an zurückgerechnet im Aktien-Buche der Gesellschaft eingeschrieben steht.

§. 29. Die General-Versammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich einberufen werden, und der Verwaltungsrath ist zu dieser Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens zehn Aktionäre, welche zusammen Inhaber von mindestens zweihundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein.

Die ordentlichen sowohl als die außerordentlichen General-Versammlungen finden in Essen statt, und erfolgen die Einladungen dazu in der Paragraph sechs gedachten Weise.

§. 30. In den General-Versammlungen können abwesende Aktionäre auf Grund schriftlicher Vollmachten, jedoch nur durch Aktionäre, vertreten werden.

Jede Aktie verleiht eine Stimme, jedoch erlangt ein Aktionär durch eigenen Besitz oder Vollmacht zusammen nie mehr als zwanzig Stimmen.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und bedormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungskäufer durch ihre Prokuraträger repräsentirt, wenn diese Vertreter auch nicht selbst Aktionäre sind.

§. 31. Die innerhalb des Statutes gefassten Beschlüsse der General-Versammlungen sind bindend auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre, so wie für den Verwaltungsrath.

§. 32. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder bei dessen Verhinderung der Vice-Präsident respective das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen.

Die Protokolle der General-Versammlungen werden sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Aktionären, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 33. Bei den Beschlüssen der General-Versammlungen entscheidet, mit Ausnahme der für einzelne Fälle in diesem Statute vorgesehenen abweichenden Bestimmungen, die absolute Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 34. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlussnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen oder ihm nicht vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

§. 35. In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus der Zahl der Aktionäre durch absolute Stimmenmehrheit drei Commissarien erwählt, welche die von dem Verwaltungsrathe nach Paragraph Dreizehn zu legenden Rechnung und Bilanz zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben. Die General-Versammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichtes der Commissarien die Rechnungen des Verwaltungsrathes, die nicht monirten Punkte der Rechnungen werden für dechargirt angenommen.

Der Bericht der Rechnung-Commissarien muß dem Verwaltungsrathe vierzehn Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden.

§. 36. Abänderungen des Statutes können sowohl in der ordentlichen als außerordentlichen General-Versammlung nur dann beschloffen werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung ausdrücklich bekannt gemacht war und sich in der Versammlung drei Viertel der anwesenden respective vertretenen Stimmen dafür erklären.

Alle Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

#### T i t e l   S i e b e n .

##### Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionären, welche zusammen ein Viertel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktionäre beschloffen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch die Paragraphen acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom Neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein.

Die Auflösung erfolgt allemal nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

#### T i t e l   A c h t .

##### Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 38. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Aktionären als solche entstehen, mit Ausschluß des Paragraphen Sieben vorgesehenen Falles sollen, mit Ausschluß der

Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernannt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernannt das Direktorium des Kreis-Gerichts zu Essen aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen im Bezirke des Kreis-Gerichts zu Essen wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernannt. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Essen zu bezeichnen, welchem alle prozessualische Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schieds-Gericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift auf dem Prozeßbureau des Kreis-Gerichts zu Essen zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Schieds-Gerichts findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit, nach Paragraph Einhundert zwei und siebenzig Titel Zwei Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kein Rechtsmittel statt.

#### T i t e l   N e u n .

##### Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 39. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf und diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Verwaltungs-Bezirke die Gesellschaft ihre gewerblichen Anlagen anlegt, sind befugt, zur Wahrnehmung des gesetzlichen Aufsichtrechts hinsichtlich des innerhalb ihres Verwaltungsbezirks stattfindenden Geschäftsbetriebes, für beständig oder für einzelne Fälle einen oder mehrere Commissarien zu bestellen. Jeder dieser Commissarien kann nicht nur den Verwaltungs-Rath, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken sowie von deren Kassen und gewerblichen Anlagen Einsicht nehmen.

§. 40. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältniß beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

#### Anlage A.

##### Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Carolina in Essen,

gegründet durch notariellen Vertrag vom . . . . .  
bestätigt durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom . . . . .  
Aktie Nro. . . . .

über Fünfhundert Thaler preussisch Courant.

Herr (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Aktie Nummer  
2)

(wörtlich) bei der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft „Caroline“ für den Betrag von Fünfhundert Thalern  
betheiligt und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Aktie sind fünf Dividendenscheine pro . . . . . einschließlich beigelegt.

Ausgefertigt Essen den  
(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath  
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub folio

des Aktien-Registers.  
(Unterschrift des kontrollirenden Beamten.)

### Anlage B.

#### Interims-Quittung.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) hat an die Kasse der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft  
„Carolina“ . . . . . Thaler preussisch Courant als Einzahlung auf die Aktie  
Nr. . . . . baar entrichtet.  
Essen den . . . . . ten

Der Verwaltungs-Rath.  
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

### Anlage C.

#### Dividendenschein

zu der Aktie Nr. . . . . der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft „Carolina“.  
Inhaber empfängt am 30. Juni . . . . . gegen diesen Dividendenschein an der Kasse  
der Gesellschaft zu Essen oder bei den sonst bestimmten Bankhäusern die statutenmäßig festgestellte  
Dividende für das Geschäftsjahr . . . . .  
Essen den . . . . . ten

Der Verwaltungs-Rath.  
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Anmerkung. Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 17 des Statutes ungültig, wenn  
die darauf zu erhebende Dividende nicht binnen fünf Jahren nach dem bestimmten Zah-  
lungstage erhoben wird.

Fünf dieser Dividendenscheine sind hintereinander abzudrucken und wird denselben in Quer-  
druck folgender Talon angehängt:

Inhaber empfängt am . . . . . 18 . . . . . die zweite Serie der Dividen-  
denscheine zu der Aktie Nr. . . . .  
Essen den . . . . .

Der Verwaltungs-Rath.  
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Nr. 827) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Hubbelrath betr. I. S. II. Nr. 1709.  
Dem Heinrich Dürselen aus Wickrath ist die kommissarische Verwaltung der Bürger-  
meisterstelle zu Hubbelrath bis auf Weiteres übertragen worden.  
Düsseldorf den 11. Mai 1857.